

RS Vwgh 1989/1/26 88/16/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

39/01 Währungsabkommen

59/04 EU - EWR

Norm

EG-AbkDG §7 Abs3 letzter Satz idF 1984/545;

EWAbk Prot3 Art16;

EWAbk Prot3 Art17;

VwRallg;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 337;

Rechtssatz

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs 3 EWGAbkDG idFBGBl 1984/545 ist davon auszugehen, daß die Entscheidung über den Antrag des Exporteurs, ihm gegenüber das Ergebnis des Nachprüfungsverfahrens iSd Art 16 und 17 des Prot Nr 3 zum EWGAbk festzustellen, ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt ist. Wird ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt ohne Vorliegen eines entsprechenden Parteiantrages erlassen, so ist er rechtswidrig. Dies gilt auch dann, wenn die Behörde erster Rechtsstufe über einen von einer GmbH (Komplementär) im eigenen Namen gestellten Antrag auf Feststellung des Ergebnisses des genannten Nachprüfungsverfahrens mit einem an die in Liquidation befindliche KG gerichteten Feststellungsbescheid abspricht.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160203.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at